



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern
E-Mail: Polg@bafu.admin.ch

Bern, 5. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Änderung der Gewässerschutzverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorliegenden Revision, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Mit dem Gewässerschutzgesetz wurden die Kantone verpflichtet, an Oberflächengewässern den Gewässerraum auszuscheiden. Der Gewässerraum dient den natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Die Einzelheiten sind in der Gewässerschutzverordnung geregelt. Die Revision der GSchV, welche am 1. Januar 2016 in Kraft trat, wurde genutzt, um Lösungen aus dem Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ in der Verordnung zu verankern.
- Das Parlament hat die Motion der UREK-S 15.3001 „Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung“ angenommen. Die Kantone sollen damit für die Festlegung der Gewässerräume den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten, damit sie lokalen Besonderheiten Rechnung tragen können. **Die SP-Fraktion im Nationalrat hat diese Motion geschlossen abgelehnt.**
- Bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes, welche zum Rückzug der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" geführt hat, sind die Gewässerräume ein zentraler Bestandteil, insbesondere für die Gewährleistung minimaler natürlicher Funktionen der Gewässer und für den Hochwasserschutz. Den Anliegen gewisser Kantone sowie den Forderungen der Landwirtschaft wurde bereits in verschiedenen Bereichen entsprochen. Den Kantonen wird bei der Ausscheidung der Gewässerräume Spielraum bei der Umsetzung eingeräumt. **Eine weitere Lockerung der Umsetzungsvorschriften widerspricht dem politischen Kompromiss, welcher damals zum Rückzug der Volksinitiative geführt hatte. Die vorliegende Revision geht einseitig zu Lasten der Umwelt und wir lehnen sie mit Nachdruck ab.**

2. Bemerkungen zu Anpassungen, die wir als besonders kritisch werten

Art. 41 Abs. 5 Bst. e

- Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative „Schutz und Nutzung der Gewässer“ (07.492) scheiden die Kantone den Gewässerraum für diejenigen Gewässer aus, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind. Mit der vorliegenden Anpassung soll in der GSchV verankert werden, dass für sehr kleine Fließgewässer auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Begründet wird dieser Vorschlag mit der Schaffung von Rechtssicherheit.
- **Wir lehnen diese Anpassung dezidiert ab. Die Gewässer werden als Folge davon ihre natürlichen Funktionen gemäss Artikel 36a GSchG nicht mehr im vollen Umfang erfüllen können.** Es ist unklar bzw. nicht definierbar, was unter „sehr kleinen“ Gewässern zu verstehen ist. Es ist nicht abschätzbar bzw. dürfte nicht abschätzbar sein, wie viele Gewässerkilometer von einer solchen Regelung betroffen wären. Dazu kommt, dass gerade (sehr) kleine Gewässer bereits jetzt stark durch Einträge von Schadstoffen betroffen sind. Sie sind damit mitverantwortlich für den Eintrag in grössere Gewässer. **Den vorgeschlagenen Verzicht auf Gewässerraum, der bereits einmal in einer Vernehmlassung verworfen wurde, lehnen wir deshalb, wie ausgeführt, aus ökologischen Gründen mit Nachdruck ab. Auch das Argument der Rechtssicherheit ist nicht überzeugend.** Diese erhöht sich vielmehr durch den nicht bestimmten Begriff der kleinen Gewässer und den Ermessensspielraum, der den Kantonen zukommen soll bei der Beurteilung, was sehr kleine Gewässer sind. Das dürfte zu Willkür führen, die der Rechtssicherheit zuwiderläuft.
- **Auch der Bundesrat selber ist der Meinung, dass der Verzicht der Ausscheidung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern zu Gunsten der Landwirtschaft zu Lasten der Umwelt geht.** Aufgrund der neuen Messweise ab Uferlinie statt wie bisher ab Böschungsoberkante seien die Gewässer künftig schlechter geschützt. Diese Einschätzung, die im Vernehmlassungsbericht nachzulesen ist, können wir nur unterstützen.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

- Neben der Breite des Gewässerraums ist dessen Nutzung entscheidend dafür, ob die Gewässer ihre natürlichen Funktionen und den Hochwasserschutz gewährleisten können. Ausnahmen von extensiver Nutzung können heute gewährt werden, wo diese Anliegen nicht gefährdet sind. **Neu sollen weitere Ausnahmetatbestände in der GSchV verankert werden, die wir ablehnen.**
- **Abs. 1 Bst. a^{bis}:** Bereits heute ist es zulässig, in dicht überbautem Gebiet neue zonenkonforme Anlagen im Gewässerraum zuzulassen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Mit Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis} soll neu das „Schliessen von Baulücken“ ermöglicht werden. Argumentiert wird damit, dass auch ausserhalb von dicht überbautem Gebiet Situationen auftreten können, bei denen die Freihaltung des Gewässerraums auf un bebauten Parzellen entlang des Gewässers keinen Nutzen für das Gewässer bringe. Begründet wird dies damit, dass die Raumverhältnisse für das Gewässer auf Grund bestehender Anlagen langfristig beeinträchtigt bleiben würden.
- **Wir lehnen diesen neuen Ausnahmetatbestand mit Nachdruck ab. Er bevorzugt einseitig Grundeigentümer im Siedlungsgebiet zu Lasten der Natur. Auch der Gewässerraum in einzelnen, unüberbauten Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten nimmt eine wichtige Funktion ein und kann insbesondere bei Revitalisierungen von Bedeutung sein.**
- **Abs. 1 Bst. d:** Mit der Verordnungsänderung sollen neue Kleinanlagen bzw. der Ersatz einer bestehenden mit einem anderen Typ von Kleinanlage ermöglicht werden. Dies, sofern die Kleinanlage der Nutzung der Gewässer dient und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, z.B. keine wesentlichen ökologischen Beeinträchtigungen, keine Konflikte mit der Raumplanungsgesetzgebung.
- **Wir lehnen diesen Ausnahmetatbestand ab, da wir damit eine zusätzliche Belastung der Gewässer befürchten, vor allem wenn es sich um neue Kleinanlagen handelt.** Die Bedingung, dass keine „wesentlichen ökologischen Beeinträchtigungen“ resultieren dürfen, ist von der Begrifflichkeit her zu unklar, da nicht eindeutig ist, was unter „wesentlich“ zu verstehen ist.

- **Abs. 4^{bis}:** Bei Strassen und Schienen im Gewässerraum, in denen auf der dem Gewässer abgewandten Seite kleine Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Nutzungseinschränkungen nach Artikel 41c Absatz 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Vorteil für Natur und Landschaft bringt, sollen unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen der Nutzungseinschränkungen bewilligt werden können. Voraussetzungen sind, dass es sich um Strassen mit einer gewissen Breite und mit einem gewissen Ausbaustandard handelt, die gewässerabgewandten Randstreifen relativ schmal (< 2m) sind und keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.
- **Auch diese Lockerung der Gewässerschutzbestimmungen lehnen wir ab.** Die Folge wäre, dass der Gewässerraum auf der betreffenden Seite komplett wertlos würde. Auch solche (Teile von) Gewässerräume(n) können aber einen Wert für die natürliche Funktion des Gewässers insgesamt haben und sollten nicht entwertet werden. Es bleibt unklar, was mit „nicht wesentlichem Vorteil für Natur und Landschaft“ gemeint ist, der als Bedingung für eine Lockerung genannt wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz